Diakonie 🔛

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

DWBO | Postfach 33 20 14 | 14180 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Johanniter GmbH, Johanniter Seniorenhäuser GmbH und deren verbundene Unternehmen Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

Arbeitsrechtliche Kommission des DWBO (AK DWBO)

Stephanie Nienborg Paulsenstr. 55/56 12163 Berlin

T 030 820 97-162 F 030 820 97-105 nienborg.s@dwbo.de www.diakonie-portal.de

Berlin, 29.09.2021

AVR-Rundschreiben 06/2021 (J)

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter (AVR DWBO Anlage Johanniter)

Hier:

- I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter
- II. Erläuterungen
- III. Anlagen zum Rundschreiben

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachstehenden Änderungen ohne weitere Paragrafenangabe beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter

1. § 11i Kurzarbeit

§ 11i Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Liegen die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld im Sinne des § 95 SGB III in Verbindung mit §§ 96 bis 99 SGB III oder einer auf Grundlage des § 109 SGB III

Vorstand: Dr. Ursula Schoen Andrea U. Asch

Bevollmächtigte: Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg VR 22 B Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158 UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE81100205000003115600 BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1 "Rathaus Steglitz" Bus X83 "Schmidt-Ott-Straße"

Diakonie

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

ergangenen Rechtsverordnung vor, kann die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber nach Abschluss einer Dienstvereinbarung die dienstvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für die gesamte Einrichtung oder für Teile davon kürzen."

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

2. § 20 Kinderzuschlag

In § 20 Abs. 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

mit Entgelt nach den Entgeltgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um (alle Angaben in EUR)	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um (alle Angaben in EUR)
EG 1 u. EG 2	5,11	25,56
EG 3	5,11	20,45
EG 4	5,11	15,34

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

3. Anlage 6

§ 3 der Anlage 6 erhält folgende Fassung:

§ 3 Höhe des Zuschlages

Für die zuschlagsberechtigten Arbeiten wird je Stunde ein Zuschlag gezahlt. Die Höhe des Zuschlages ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Dieser Betrag ändert sich in demselben Zeitpunkt und in demselben Ausmaß wie die allgemeinen Entgelterhöhungen.

Daher beträgt der Zuschlag (alle Angaben in EUR):

	EG 1 - 4	EG 5 - 13
ab dem 01.01.2021	1,54	1,50
ab dem 01.01.2022	1,57	1,53
ab dem 01.07.2022	1,59	1,55

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Diakonie

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

4. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 6 Eingruppierung und Vergütung

§ 6 Anlage 8a wird wie folgt geändert:

"Die Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

(...)

c) Entgeltgruppe Ä3

Arzt/Ärztin entsprechend Entgeltgruppe Ä2, dem/der ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum/zur Oberarzt/-ärztin über die Aufgaben dieser Entgeltgruppe hinaus die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung einschließlich der fachlichen Aufsicht über andere Fachärzte von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber übertragen worden ist.

Der durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/Chefarztstellvertreter bestellte Arzt erhält eine Zulage, deren Höhe von der Anzahl der ihm unterstellten Ärzten abhängig ist. Die Höhe der Zulage ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Diese Zulage nimmt an tariflichen Steigerungen teil.

Demnach betragen die Zulagen (alle Angaben in EUR):

	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm 5 und mehr als 5 Ärzte unterstellt sind	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm weniger als 5 Ärzte unterstellt sind
ab dem 01.01.2021	1.219,89	609,95
ab dem 01.01.2022	1.244,29	622,15
ab dem 01.07.2022	1.256,73	628,37

(...)"

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

§ 7 Abweichende Regelungen zum Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

In § 7 Abs. 2 Anlage 8a werden die in den Tabellen jeweils wiedergegebenen Währungsangaben "EUR" gestrichen.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

Diakonie

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

5. Anlage 8b Mitarbeitende im Fahrdienst

§ 3 Grundentgelt

§ 3 Absatz 1 Anlage 8b wird wie folgt gefasst:

"Das monatliche Grundentgelt gemäß § 18 AVR DWBO Anlage Johanniter beträgt für die Entgeltgruppe F ab dem 01.01.2020 1.721,00 EUR, ab dem 01.01.2022 1.734,67 EUR und ab dem 01.07.2022 1.843.60 EUR."

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

6. Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

In Anlage 11 Ziffer 1 bis 4 wird die Währungsangabe "EUR" in den Tabellen jeweils gestrichen. Dafür wird der Klammerzusatz "(alle Angaben in EUR)" in Ziff. 1 nach dem Wort "Praktikumsentgelt" und in den Ziffern 2 bis 4 jeweils nach dem Wort "Ausbildungsentgelt" eingefügt.

Die Anlage 11 ist dem Rundschreiben als Anlage beigefügt.

Inkrafttreten: mit Veröffentlichung

7. Streichung der Tabellen bis 2020

In den AVR DWBO Anlage Johanniter werden die Tabellen mit Werten bis einschließlich 2020 gestrichen, sofern die Werte nicht noch fortgelten.

II. Erläuterungen

Die unter I. veröffentlichten Änderungen sind rein redaktioneller Art, die aus Gründen der Vereinfachung bzw. Vereinheitlichung erfolgen. Inhaltliche Veränderungen sind damit nicht intendiert.

Alexandra Reimann
Vorsitzende des

AK Ausschuss Johanniter

Holger Gringmuth

Stellvertretender Vorsitzender des

AK Ausschuss Johanniter

Diakonie 🔀

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

III. Anlagen zum Rundschreiben

Anlage 11 Ausbildungs- und Praktikumsentgelt

1. Praktikantinnen und Praktikanten gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Praktikumsentgelt (alle Angaben in EUR) für

a) Berufe, die nach einem abgeschlossenen FH-	Studium/Studium ein praktisches Jahr erfordern			
z. B. der Sozialarbeiterin, des Sozialarbeiters, der Sozialpädagogin, des Sozialpädagogen, der Heilpädagogin, des Heilpädagogen	1.873,21 ab dem 01.01.2021 67,60 1.910,67 ab dem 01.01.2022 Kinderzuschlag 1.929,78 ab dem 01.07.2022			
b) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten mindestens 3-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern				
z. B. der pharm.techn. Assistentin, des pharm.techn. Assistenten, der Erzieherin, des Erziehers, der Heilerziehungspflegerin, des Heilerziehungspflegers	1.605,56 ab dem 01.01.2021 64,42 1.637,67 ab dem 01.01.2022 Kinderzuschlag 1.654,05 ab dem 01.07.2022			
c) Berufe, die nach einer staatlich anerkannten	2-jährigen Ausbildung ein Praktikum erfordern			
z. B. der Kinderpflegerin, des Kinderpflegers, der Dorfhelferin, des Dorfhelfers, der Haus- und Familienpflegerin, des Haus- und Familienpflegers, der Rettungsassistentin, des Rettungsassistenten- der Masseurin und med. Bademeisterin, des Masseurs und med. Bademeisters	1.537,90 ab dem 01.01.2021 64,42 1.568,66 ab dem 01.01.2022 Kinderzuschlag 1.584,35 ab dem 01.07.2022			

2. Auszubildende gemäß § 1 Anlage 10/I AVR DWBO Anlage Johanniter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2021	Ab dem 01.01.2022	Ab dem 01.07.2022	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	867,53	884,88	893,73	64,42 Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	929,94	948,54	958,03	Ŭ
im 3. Ausbildungsjahr	988,61	1.008,38	1.018,46	
im 4. Ausbildungsjahr	1.068,50	1.089,87	1.100,77	

Diakonie 🔛

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

3. Schülerinnen und Schüler im Pflegedienst, in der Altenpflege, Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Entbindungspflege sowie Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Notfallsanitäterin bzw. zum Notfallsanitäter erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2021	Ab dem 01.01.2022	Ab dem 01.07.2022	Ab dem 01.01.2019
im 1. Ausbildungsjahr	1.011,08	1.031,30	1.041,61	64,42 Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	1.087,22	1.108,96	1.120,05	ŭ
im 3. Ausbildungsjahr	1.210,80	1.235,02	1.247,37	
Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe	926,20	944,72	954,17	

4. Auszubildende gemäß Anlage 10/II AVR DWBO Anlage Johanniter, die nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) ausgebildet werden, erhalten das nachstehende monatliche Ausbildungsentgelt (alle Angaben in EUR):

	Ab dem 01.01.2021	Ab dem 01.01.2022	Ab dem 01.07.2022	
im 1. Ausbildungsjahr	1.211,43	1.235,66	1.248,02	64,42 Kinderzuschlag
im 2. Ausbildungsjahr	1.288,75	1.314,53	1.327,68	
im 3. Ausbildungsjahr	1.391,85	1.419,69	1.433,89	

- 5. Studierende, die im Rahmen einer dualen Ausbildung in einer Einrichtung tätig sind, erhalten eine Vergütung gemäß Ziffer 3 der Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter.
- 6. Praktikantinnen und Praktikanten, die mindestens 6 Monate in einer Einrichtung tätig sind, erhalten ein monatliches Praktikumsentgelt in Höhe von 325,00 EUR.
- 7. Durch Dienstvereinbarung kann abweichend von Nr. 1, 2, 3 und 4 der Anlage 11 AVR DWBO Anlage Johanniter von den Beträgen der Ausbildungsvergütungen innerhalb eines Vergütungskorridors um bis zu 20 % und abweichend von Nr. 6 um bis zu 40 % nach oben abgewichen werden. Die Öffnungsklausel gilt für wirtschaftlich selbstständig arbeitende Teile einer Einrichtung. Unter einem wirtschaftlich selbstständig arbeitenden Teil einer Einrichtung ist die kleinste organisatorische Einheit der Einrichtung zu verstehen, für die ein vollständig in sich abgeschlossenes Rechnungswesen abgebildet werden kann. Ein abgeschlossenes Rechnungswesen beinhaltet eine entsprechende Erfassung aller Geschäftsvorfälle und die mögliche Erstellung aller Nachweise für einen gesetzlichen Einzelabschluss im Sinne von § 242 HGB. Die Erhöhung gilt für alle bestehende Ausbildungsverhältnisse, für die eine Erhöhung des Ausbildungsentgelts beschlossen wurde, auch dann bis zum Ende der Ausbildung fort, wenn die Dienstvereinbarung zwischenzeitlich ausläuft oder gekündigt wird. Die Dienstvereinbarung ist dem AK Ausschuss Johanniter zur Information zu übersenden.